6232/AB
vom 02.11.2026 zu 6842/J (XXVIII. GP)

Bundesministerium
Wirtschaft, Energie
und Tourismus

bmwet.gv.at

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.739.061

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6842/J-NR/2026

Wien, am 2. November 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Marie-Christine Giuliani-Sterrer, BA und weitere haben am 02.09.2026 unter der **Nr. 6842/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Weitere Einschränkungen des Opt-out bei Smart Metern** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4

- *Wie viele Haushalte in Österreich weisen nach Kenntnis des Ressorts einen jährlichen Stromverbrauch von über 1.500 kWh auf?*
- *Wie viele Haushalte in Österreich weisen nach Kenntnis des Ressorts einen jährlichen Stromverbrauch unter 1.500 kWh auf?*
- *Wie viele Haushalte können nach Kenntnis des Ressorts unter Berücksichtigung der Regelung des § 54 Absatz (3) EIWG ab dem Jahr 2027 weiterhin von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Speicherung von 15-Minuten-Verbrauchsdaten abzulehnen?*
- *Welche konkreten Personengruppen oder Anwendungsfälle sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Opt-out ausgeschlossen?*

Eine genaue Aufteilung nach einem Jahresverbrauch von über bzw. unter 1.500 kWh ist nach Auskunft der E-Control nicht möglich, da diese Grenze nicht gesondert erhoben wird.

Ende 2025 wiesen nach den übermittelten Daten rund 3,43 Mio. Haushalte in Österreich einen Verbrauch von über 1.000 kWh und rund 1,85 Mio. von über 2.500 kWh auf. Unter 1.000 kWh lagen rund 940.000 Haushalte, unter 2.500 kWh rund 2,52 Mio.

Die angesprochene Grenze von 1.500 kWh ab 1. Jänner 2027 betrifft die Zulässigkeit der Übermittlung von Tagesenergiewerten nach § 54 Abs. 3 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG), beschränkt jedoch nicht das gesonderte Widerspruchsrecht nach § 54 Abs. 2 ElWG. Ein höherer Jahresverbrauch allein schließt das Opt-out daher nicht aus. Das Widerspruchsrecht besteht generell für Haushaltskundinnen und -kunden mit Ausnahme der in § 54 Abs. 2 ElWG genannten Gruppen. Die Zahl der ab 2027 zum Opt-out berechtigten Haushalte lässt sich aus den verfügbaren Daten nicht bestimmen. Nach Auskunft der E-Control waren Ende 2025 rund 124.000 Smart Meter in Opt-out-Konfiguration, dementsprechend also rund 2 % der installierten Geräte.

Zur Frage 5

- *Wie viele Haushalte in Österreich betreiben derzeit Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen, Ladeinfrastruktur oder sind Teil von Energiegemeinschaften und fallen damit unter Ausnahmen vom Opt-out?*

Laut E-Control waren zum Beantwortungszeitpunkt 193.819 Haushaltszählpunkte Mitglied einer Energiegemeinschaft. Für 2025 wurden insgesamt 549.436 Photovoltaikanlagen gemeldet; diese Zahl umfasst auch Anlagen außerhalb des Haushaltsbereichs. Eine Gesamtzahl der vom Opt-out ausgenommenen Haushalte lässt sich aus diesen Daten nicht ableiten. Die übrigen abgefragten Daten werden von der E-Control nicht gesondert für Haushalte erhoben.

Zur Frage 6

- *Welche konkreten technischen oder systembedingten Gründe wurden seitens des Ressorts herangezogen, um bestimmte Anwendungsfälle generell vom Opt-out auszunehmen?*

Viertelstundenwerte ermöglichen die zeitgenaue Zuordnung und Abrechnung von Verbrauch und Einspeisung, insbesondere bei dynamischen Tarifen, und die Belohnung von flexiblem Verhalten und gemeinsamer Energienutzung. Genaue Lastgangdaten sind eine wesentliche Grundlage für einen sicheren und effizienten Betrieb der Netze und des Energiesystems. Sie verbessern Verbrauchs- und Einspeiseprognosen und können dadurch den Ausgleichsenergiebedarf und die damit verbundenen Kosten verringern. Bei Wärmepum-

pen, Ladepunkten, Speichern und Erzeugungsanlagen unterstützen sie zudem die Nutzung von Flexibilität. Darauf ist die gesetzliche Ausgestaltung der Ausnahmen ausgerichtet.

Zur Frage 7

- *Gibt es konkrete Vorhaben, Entwürfe oder Überlegungen seitens Ihres Ressorts, die bestehenden Opt-out-Regelungen zu ändern?*

Nein.

Zur Frage 8

- *Welche konkreten Verbrauchsdaten werden durch Smart Meter in Österreich standardmäßig erfasst?*
 - *In welchen zeitlichen Intervallen erfolgt die Speicherung dieser Daten?*

Gemäß § 54 Abs. 1 ElWG werden grundsätzlich Viertelstundenenergiewerte getrennt nach Entnahme und Einspeisung erfasst, gespeichert und übermittelt.

Zu den Fragen 9 und 10

- *Welche Stellen haben Zugriff auf die erhobenen Verbrauchsdaten?*
- *Zu welchen Zwecken werden die erhobenen Daten verwendet*

Die zulässigen Zwecke der Verarbeitung von Messdaten sind in § 57 ElWG geregelt. Der Zugang zu diesen Daten sowie die Rechte der Endkundinnen und Endkunden hinsichtlich ihrer Bereitstellung und Weitergabe richten sich nach den §§ 58 bis 60 ElWG.

Zur Frage 11

- *Wie lange werden die erhobenen Verbrauchsdaten gespeichert?*

Verbrauchs-, Einspeise- und Abrechnungsdaten sind gemäß § 44 Abs. 3 ElWG von Netzbetreibern und Lieferanten für drei Jahre ab Verfügbarkeit aufzubewahren. Personenbezogene Daten sind unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu löschen, sobald sie für die zulässigen Verarbeitungszwecke nicht mehr benötigt werden. Für Daten, die zu Netzbetriebszwecken verarbeitet werden, sieht § 57 Abs. 5 ElWG eine entsprechende unverzügliche Löschpflicht vor.

Zu den Fragen 12 und 13

- *Welche gesetzlichen verordnungsrechtlichen oder sonstigen Vorhaben bestehen, um Rückschlüsse auf das Verhalten von Haushalten durch die Auswertung von Lastprofilen zu verhindern oder einzuschränken?*
- *Wurden seitens Ihres Ressorts oder nachgeordneter Stellen Untersuchungen durchgeführt, inwieweit aus hochauflösenden Lastprofilen Rückschlüsse auf Anwesenheit oder Nutzungsverhalten gezogen werden können?*
 - *Wenn ja, zu welchen Ergebnissen sind diese Untersuchungen gelangt?*
 - *Wenn nein, warum wurden keine Untersuchungen durchgeführt?*

Der Schutz personenbezogener Messdaten wird durch die Datenschutz-Grundverordnung, das Datenschutzgesetz und die ergänzenden Bestimmungen des ElWG gewährleistet. Soweit Lastprofile Rückschlüsse auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen zulassen, bedarf ihre Verarbeitung einer zulässigen Rechtsgrundlage und unterliegt insbesondere den Grundsätzen der Zweckbindung und Datenminimierung. Das ElWG begrenzt darüber hinaus die zulässigen Verwendungszwecke und sieht Löschpflichten sowie Vorgaben für einen gesicherten Datenzugang und eine verschlüsselte Übermittlung vor.

Viertelstundenwerte bilden die innerhalb von jeweils 15 Minuten verbrauchte Energiemenge ab und stellen keine hochauflösenden Echtzeitlastprofile dar. Eine detaillierte Rekonstruktion einzelner Gerätenutzungen oder konkreter Nutzungsinhalte ist daraus nicht möglich.

Zu den Fragen 14 und 15

- *Welche Gesamtkosten sind durch die Einführung von Smart Metern in Österreich bislang entstanden?*
- *Welche Gesamtkosten werden bis zum vollständigen Rollout erwartet?*

Die Investitionen und laufenden Kosten sind im Smart-Meter-Monitoringbericht 2025 der E-Control im Einzelnen dargestellt. Demnach beliefen sich die Investitionen im Zeitraum 2016 bis 2024 auf rund € 1,7 Mrd. Für 2024 wurden Betriebskosten von rund € 64,4 Mio. und Netzverlustkosten der Smart-Meter-Infrastruktur von rund € 37,6 Mio. ausgewiesen. Dem standen operative Einsparungen von rund € 55,5 Mio. durch den Ersatz bisheriger Zähler gegenüber. Ende 2024 waren 96,9 % der Zählpunkte umgestellt. Eine abschließende Kostenschätzung für einen vollständigen Rollout liegt nicht vor.

Zu den Fragen 16 und 17

- *Welche konkreten Einsparungen für Haushalte konnten bislang nachweislich durch den Einsatz von Smart Metern erzielt werden?*
- *Gibt es Studien oder Auswertungen, die signifikante Einsparungen durch Smart Meter belegen?*
 - *Wenn ja, welche Ergebnisse weisen diese aus?*

Zu Verbrauchsinformationen, Einsparpotenzialen und deren Nutzung ist auf die öffentlich zugänglichen Ausführungen im Smart-Meter-Monitoringbericht 2022 sowie in der Energieverbrauchsumfrage 2025 der E-Control zu verweisen.

Tatsächliche Einsparungen hängen insbesondere vom Nutzungsverhalten und den eingesetzten Geräten ab. Ein konkreter finanzieller Vorteil ist der seit April 2026 nutzbare Sommer-Nieder-Arbeitspreis: Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der Arbeitspreis des Netznutzungsentgelts von April bis September zwischen 10 und 16 Uhr um 20 % reduziert.

Zur Frage 18

- *Welche Maßnahmen wurden gesetzt, um die Wirtschaftlichkeit der Einführung intelligenter Messsysteme sicherzustellen?*

Die E-Control begleitet die Einführung intelligenter Messsysteme durch regelmäßiges Monitoring der Ausrollung, Investitionen und Betriebskosten. Mit dem ElWG hat die Bundesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür weiterentwickelt, den Nutzen der Messdaten für Haushalte und das Energiesystem stärker auszuschöpfen. Dazu zählen bessere Verbrauchs- und Einspeiseprognosen, die den Ausgleichsenergiebedarf und damit verbundene Kosten verringern können, sowie eine effizientere Nutzung bestehender Netzkapazitäten und eine bedarfsgerechte Netzplanung. Weitere Anwendungen umfassen verursachungsgerechte Abrechnung, Energiegemeinschaften, die Vergütung von Flexibilität und die Integration von Wärmepumpen, Ladepunkten, Speichern und erneuerbarer Erzeugung. Auch die Verwendung anonymisierter Daten für Forschungszwecke sowie aggregierter und anonymisierter Daten für die Energieraumplanung ist vorgesehen. Diese Anwendungen stärken die Wirtschaftlichkeit und tragen zur Begrenzung der Systemkosten bei.

Zur Frage 19

- *Wurden die in der Bürgerinitiative vorgebrachten Bedenken hinsichtlich Datenschutz, Kostenentwicklung und eingeschränkter Wahlfreiheit vom Ressort inhaltlich geprüft?*

- *Wenn ja, zu welchen konkreten Ergebnissen ist diese Prüfung gelangt?*
- *Wenn nein, warum wurde keine Prüfung durchgeführt?*

Die in der Bürgerinitiative vorgebrachten Bedenken wurden inhaltlich geprüft. Dabei wurden die über den allgemeinen Datenschutzrahmen hinausgehenden besonderen Schutzbestimmungen des ElWG sowie die gesetzlich vorgesehene Opt-out-Möglichkeit als ausreichend beurteilt, um den Datenschutz und die Wahlmöglichkeiten der Haushaltskundinnen und Haushaltskunden zu gewährleisten. Hinsichtlich der Kostenentwicklung ist auf die Antworten zu den Fragen 14 und 15, 16 und 17 sowie 18 zu verweisen.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TOURISMUS @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
	Datum/Zeit	2026-11-02T16:19:36+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2082304761
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-02T16:25:34+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	